

§15

(1) Bei der Einfuhr von Handelswaren ist zur Abfertigung zum freien Verkehr grundsätzlich beim örtlich zuständigen Grenzzollamt oder Postzollamt ein Zollantrag zu stellen.

(2) Als Zollantrag gemäß Abs. 1 gilt die Vorlage der gemäß § 14 auszufertigenden Importmeldung durch den VEB DEUTRANS oder die Deutsche Post. Der Minister für Außenwirtschaft kann vereinfachte Regelungen festlegen.

(3) Liegen Gründe vor, die einer Abfertigung zum freien Verkehr gemäß Abs. 1 entgegenstehen, sind die Sendungen nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1962 zum Zollgesetz — Zollüberwachungsordnung — (GBl. II S. 319) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1962 zum Zollgesetz — Zollverfahrensordnung — (GBl. II S. 323) zu behandeln.

V. .

Genehmigungsfreie Einfuhr von Handelswaren

§ 16

(1) Die Wiedereinfuhr von Verpackungsmaterial wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft zugelassen, wenn in den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten beim Grenzübertritt der Anlaß der Rückführung und die Nummer des Vertrages angegeben sind, der der Ausfuhr zugrunde lag.

(2) Die Einfuhr von Material- und Verpackungsbeistellungen wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft zugelassen, wenn

1. es sich um Material- und Verpackungsbeistellungen für einen Vertrag über die Ausfuhr von Handelswaren handelt und
2. auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten beim Grenzübertritt die betreffende Vertragsnummer und der Zusatz „Materialbeistellung“ bzw. „Verpackungsbeistellung“ angegeben ist.

(3) Die Einfuhr von Mustern und Proben zur Anbahnung von Verträgen wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft zugelassen, wenn

1. die Muster und Proben für einen AHB bestimmt und an diesen adressiert sind,
2. die Muster und Proben Erzeugnisse betreffen, die im Betriebsplan des AHB aufgeführt sind,
3. es sich um kostenlose Muster und Proben handelt, deren Umfang nach Warenart und Verwendungszweck entsprechend angemessen ist und
4. auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten der Anlaß der Einfuhr angegeben ist.

Die AHB können mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft im volkswirtschaftlich notwendigen Umfang Betriebe zum direkten Empfang von Mustern und Proben ermächtigen. In den AHB sowie den zum Empfang ermächtigten Betrieben ist ein schriftlicher Nachweis über alle eingeführten Muster und Proben und deren Verbleib zu führen.⁴

(4) Die Wiedereinfuhr von Ausfuhrgütern der Deutschen Demokratischen Republik (Rüde ware) wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft

zugelassen, wenn auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten beim Grenzübertritt der Anlaß der Rückführung und die Nummer des Vertrages angegeben sind, der der Ausfuhr zugrunde lag.

(5) Die Einfuhr von technischen Zeichnungen und Dokumentationen wird ohne Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft zugelassen, wenn die technischen Zeichnungen und Dokumentationen für einen AHB bestimmt und an diesen adressiert sind oder wenn es sich um die Wiedereinfuhr von gemäß § 9 ausgeführten technischen Zeichnungen und Dokumentationen handelt.

(6) Für die Behandlung von Einfuhrsendungen nach den Absätzen 1- bis 5 gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Die vorgesehenen Empfänger sind verpflichtet, auf Anforderung der Zolldienststellen die Berechtigung des Empfängers dieser Sendungen nachzuweisen.

§17

(1) Die Einfuhr von Werbematerial gemäß § 10 Absätze 1 und 2 wird ohne Genehmigung des Ministeriums für Außenwirtschaft zugelassen, wenn

1. das Werbematerial für Betriebe, Organe und Institutionen bestimmt ist, die in der Anlage aufgeführt sind,
2. das Werbematerial nach Art und Umfang dem vorgesehenen Bestimmungszweck entspricht und
3. der Inhalt des Werbematerials nicht den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht.

(2) Ehe vorgesehenen Empfänger von Werbematerial haben auf Anforderung der Zolldienststellen die Berechtigung zum Empfang nachzuweisen.

(3) Für die Einfuhr von Werbematerial durch Aussteller auf Messen und Ausstellungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, Ausnahmen von den in Abs. 1 Ziff. 1 zum Empfang von Werbematerial berechtigten Empfängern zuzulassen.

§18

(1) Die Einfuhr von Waren, die vorübergehend im Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden sollen, wird nach den Bestimmungen über den Zollvorkerkehr genehmigungsfrei zugelassen, wenn

1. Gegenstände zum vorübergehenden Gebrauch im Zusammenhang mit der Ausführung von Dienstleistungen bzw. im Rahmen von Kooperationsbeziehungen eingeführt werden (z. B. Baumaschinen, Materialcontainer, Behälter, Wohnwagen, Werkzeuge, Geräte, technische Zeichnungen und Dokumentationen, die als Arbeitsmittel für Montagen bestimmt sind),
2. die vorübergehende Einfuhr von Ausfuhrgütern der Deutschen Demokratischen Republik zur Reparatur im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungspflichten oder zur entgeltlichen Reparatur erfolgt,
3. Muster zu Erprobungs- und Vorführungszwecken und ähnlichem eingeführt werden, soweit sie nicht nach § 16 Absätze 3 und 6 zu behandeln sind.